



**Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
(saP)**

(Fassung mit Stand 01/2015)

Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Mustervorlage (Fassung mit Stand 01/2015).
Diese Anlage steht für die digitale Weiterverwendung als MS-WORD-Datei im Verwaltungsservice Bayern zur Verfügung unter der Adresse <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

Die Anlagen 2 und 3 bleiben unverändert in der Fassung mit Stand 01/2013 bestehen

Inhalt:

I.	Vorbemerkung zum Stand 01/2015	2
II.	Das zu prüfende Artenspektrum	3
III.	Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)	4
IV.	Untersuchungstiefe	7
V.	Maßstab "günstiger Erhaltungszustand"	9
VI.	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko	11
VII.	Zusammenwirken von Prüfung des speziellen Artenschutzes und landschaftspflegerischem Begleitplan, Maßnahmenplanung	13
VIII.	Vergabe	15

I. Vorbemerkungen zum Stand 01/2015

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) seine Rechtsprechung bestätigt, nach der das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geregelte Tötungsverbot bestimmten tatbestandlichen Einschränkungen unterliegt. Ausgangspunkt ist dabei die im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben entwickelte ständige Rechtsprechung zu Kollisionsverlusten: Verkehrsbedingte Tierverluste infolge von Straßenbaumaßnahmen werden von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann erfasst, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, Rdnr. 91) (vgl. auch Nr. VI.).

Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt nach dem o. g. Urteil auch bei Maßnahmen zur Errichtung von (Straßenbau-)Vorhaben, insbesondere zur Baufeldfreimachung. Auch hier ist das Tötungsverbot nur dann erfüllt, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht: „Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen“ (Rdnr. 99 des Urteils).

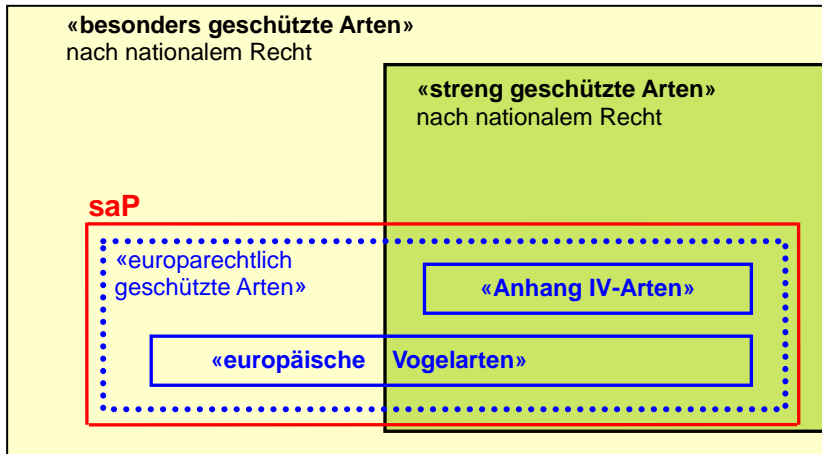
Gegenüber dem Stand 01/2013 ergeben sich darüber hinaus folgende Änderungen:

- Anpassung an die RE 2012 sowie die RLBP.
- Anpassung an die Bayerische Kompensationsverordnung und den hierzu eingeführten Vollzugshinweisen.
- Streichung der bisherigen Regelungen zur Vergabe (Nr. VIII) mit Verweis auf das VHF-Bayern in der jeweils gültigen Fassung gestrichen

...

II. Das zu prüfende Artenspektrum

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die in Bayern vorkommenden und im Rahmen der saP zu berücksichtigenden Arten sind in Anlage 3, „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“, zusammengestellt.

Eine Ergänzung dieser Tabellen im Hinblick auf die „Verantwortungsarten“ erfolgt, sobald die Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vorliegt.

...

Über diese Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand der saP (vgl. Anlage 2, rechte Spalte). Für diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s. o.) künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen der saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung (s. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

III. Projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Diese artenschutzrechtliche Vorprüfung umfasst – basierend auf der Ausrichtung der Verbotstatbestände auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. auf die Signifikanz der Individuenverluste – auch die Wirkungsempfindlichkeit mit dem Kriterium "E".

In einem **ersten Schritt** können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen nach folgenden Kriterien als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Vorkommen der Art im Großnaturreaum wird im Rahmen der Datenbankab-

...

frage in der Arbeitshilfe des LfU mit umfasst und spiegelt sich im Kriterium „V“ wider:

"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

"L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Extensivgrünland, Gewässer)

"Gastvögel": Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

"E": WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten¹ oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der *Schädigungsverbote* sichergestellt werden können, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des *Störungsverbotes* muss offensichtlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Hinsichtlich des *Tötungsverbotes* können auf dieser ersten Prüfstufe diejenigen Arten herausgefiltert werden, die keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen zeigen und zudem (in der Regel ubiquitäre) Arten, für die in Anlehnung an den Maßstab in Rn. 91 a. E. des Urteils „Bad Oeynhausen“ Verkehrsopfer insgesamt in

¹ Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

dem Risikobereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum verbleiben. Hierzu sind die beiden folgenden Fragestellungen maßgebend:

1. Weist die Art Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) auf, die grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausschließen lassen?
2. Weist die Art eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. liegen Verkehrsoffer im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität?

Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes, der die projektbezogen relevanten Arten festlegt (Relevanzprüfung, vgl. Ablaufschema Anlage 2) sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und ggf. angepasst werden.

In einem **zweiten Schritt** ist durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse (vgl. Nr. IV) die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Nach folgenden Kriterien können auf Basis dieser Untersuchungen dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

"NW": **Nachweis**: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen oder

"PO": **Potenzielles Vorkommen**: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern anzunehmen ist.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

...

Denn aufgrund fortschreitender Kenntnisse über die Lebensraumausstattung des Wirkraumes kann die Einbeziehung von Arten notwendig werden, die zunächst ausgeschlossen wurden. Nach diesen beiden Prüfschritten verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP (s. Anlage 1) zugrunde zu legen sind.

Wenn sich z. B. bei kleinen Ausbaumaßnahmen bereits in diesen beiden Stufen der Abschichtung zeigt, dass für alle hier zu betrachtenden Arten eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sollte dieses Ergebnis in Ziff. 6.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1 der RE 2012) und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Ziff. 5.9) entsprechend nachvollziehbar dokumentiert werden. Die weitergehende Erarbeitung einer saP ist dann entbehrlich. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine fachliche Beurteilung der im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde ausreichend ist, um anhand dieser Beurteilung die vollständige Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange durch die federführende Behörde zu ermöglichen.

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Anlage 3) sind primär als interne Checkliste und Dokumentation sowie als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu verstehen. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. durch die ausgefüllten Tabellen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet² werden.

IV. Untersuchungstiefe

In der saP sind die Arten grundsätzlich Art für Art zu prüfen, soweit eine Abschichtung nach Nr. III nicht möglich ist. Außerdem sind, da die Verbotstatbestände überwiegend auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand

² Jeweilige Begründungen sind unter den Unterüberschriften "Übersicht über das Vorkommen der betroffenen ...arten" des Kapitels 4 der Mustergliederung (s. Anlage 2) anzuführen.

...

der lokalen Population bezogen sind, auch zu diesen Sachverhalten Feststellungen zu treffen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen naturschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Dies bedeutet aber nicht, dass Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ veranlasst sind und der Vorhabensträger ein lückenloses Arteninventar zu fertigen hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rn. 54 ff.). Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

Dazu sind auch die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und die nationale Verantwortung für diese Art zu berücksichtigen: Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto stärker sollte das Untersuchungs- und Prüfprogramm verdichtet werden.

Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen. Ohne konkrete Bestandserfassungen ist zumindest der europäische Naturschutz in aller Regel nicht mit der nötigen Verfahrens- und Rechtssicherheit zu bewältigen.

Ob in bestimmten Fällen eine Potenzialabschätzung – mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen "worst-case-Unterstellungen" (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 Az.: 9 A 64.07, Rn. 38) für den gesamten Untersuchungsraum – ausreichend ist, kann nur unter

...

Abwägung aller Randbedingungen im Einzelfall entschieden werden. Hinsichtlich der Risiken einer Potentialabschätzung wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht zur A 20 Bad Seegeberg vom 6. November 2013 Az.: 9 A 14.12, Rn. 44 ff. hingewiesen.

Im Rahmen der Verbotsprüfung ist es darüber hinaus möglich, Arten mit gleichen Lebensraumsansprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit und Betroffenheit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.

In jedem Einzelfall wird eine frühzeitige intensive fachliche Abstimmung mit den Naturschutzbehörden empfohlen. Im Übrigen wird auf die Leistungsbeschreibung für faunistische Leistungen im VHF-Bayern verwiesen.

V. Maßstab "günstiger Erhaltungszustand"

Es wird auf die Ausführungen in den „LANA-Hinweisen“ Abschnitt II, Unterabschnitt „Ausnahmen“, Nr. 3 verwiesen.

Danach ist es für die Ausnahmeprüfung bezüglich der betroffenen Anhang IV-Arten erforderlich, folgende fachlichen Sachverhalte zu ermitteln und darzustellen:

- Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. (s. den aktuellen nationalen Bericht der Bundesrepublik Deutschland – derzeit Fassung 2013 – gemäß FFH-Richtlinie auf der Internetseite des BfN: www.bfn.de/0316_bericht2013.html).
- Auf lokaler Ebene ist eine gutachterliche Bewertung auf Grundlage der drei Kriterien *Habitatqualität* (artspezifische Strukturen), *Zustand der Population* (Populationsdynamik und –struktur) und *Beeinträchtigung* vorzunehmen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und ob diese durch das Vorhaben behindert werden (Auskunft darüber können v. a. die höheren Naturschutzbehörden und das LfU geben).

...

Der Vorhabensträger muss auf Basis der vorstehenden Ermittlungen darlegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens:

- bei günstigem Erhaltungszustand zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt,
- bei ungünstigem Erhaltungszustand sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dies schließt auch die Prüfung ein, ob die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert werden würde.

Nicht erforderlich ist dagegen das Vorliegen "außergewöhnlicher Umstände" als eigenständige Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme im Falle des ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Art (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010, Az.. 9 B 5.10). Die erhöhten Anforderungen an die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes äußern sich auf naturschutzfachlicher Seite also darin, dass die o. g. Voraussetzungen (ggf. durch weitergehende Vermeidungsmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen) erfüllt werden müssen und in der Notwendigkeit, diese fachlichen Sachverhalte eingehend darzulegen. Diese Darlegungen stellen schließlich die Grundlage für die planungsrechtliche Prüfung der Anforderungen an die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Genehmigungsbehörde dar. Auch die Tatsache eines ungünstigen Erhaltungszustandes stellt somit für die Genehmigungsbehörde kein unüberwindbares Zulassungshindernis dar, sondern erfordert, dass sie sich ein umfassendes Bild über die Auswirkungen der Ausnahmegewährung auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art macht und sich der Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

Für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie genügt als Ausnahmeveraussetzung, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zur fachlichen Beurteilung erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbe-

...

stände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen. Der Erhaltungszustand der Vogelarten auf Ebene der kontinentalen bzw. alpinen biogeographischen Region Bayerns kann der o. g. Datenbankabfrage des LfU entnommen werden.

VI. Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

Hinsichtlich des Maßstabes für die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind der Rechtsprechung nach bisherigem Stand folgende Grundlinien zu entnehmen: Nach dem BVerwG sind die Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz des Tötungsrisikos eine Rolle spielen, insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des betroffenen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, „Freiberg-Urteil“, Rdnr. 99). Im Zusammenhang der Baufeldfreimachung stellt das BVerwG im Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13 zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz entscheidend auf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ab, so dass diese als ein wesentliches Kriterium dienen können.

Dem Urteil vom 08.01.2014 lag konkret ein Vorkommen der Zauneidechse im geplanten Trassenbereich zugrunde. Durch die Überschaubarkeit der relevanten Standorte kann beim Fang der Tiere eine hohe Trefferquote prognostiziert werden, sodass „allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ (Rdnr. 99) im Baufeld verbleibt. Mithin war aus Sicht des Senats auf der Grundlage entsprechender Gutachten nicht von einem im Vergleich zum sonstigen Lebensrisiko – insbesondere durch natürliche Feinde – signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Sachverhalt unterscheidet sich insbesondere erheblich von jenem des Freiberg-Urteils. Hier sollten als Schutzmaßnahme Zauneidechsen auf Flächen von insgesamt mehreren Hektar gefangen und umgesiedelt werden. Daher erscheint es für den Senat in dieser Entscheidung ausgeschlossen, den Tieren „auch nur annähernd vollständig habhaft zu werden“ (Rdnr. 127), so dass der Tötungstatbestand durch die Baufeldräumung in der Fallgestaltung des Freiberg-Urteils erfüllt ist.

...

Schon aufgrund dieses abweichenden Sachverhalts stellt das Urteil vom 08.01.2014 aus Sicht des BVerwG keine Abweichung von der früheren Rechtsprechung, insbesondere dem Freiberg-Urteil dar. In Bezug auf Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Zuge der Errichtung eines Vorhabens ergibt sich aufgrund dieses Urteils dennoch eine relevante Änderung für den Vollzug. Nach dem Freiberg-Urteil steht die gesetzliche Freistellung in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht mit europäischem Recht im Einklang und ist daher nicht anwendbar. Aufgrund der im Urteil vom 08.01.2014 auf Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens ausgedehnten Bagatellgrenze (nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) bei Anwendung des Tötungsverbots verliert die (europarechtswidrige) Regelung des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG an Bedeutung: Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens erfüllen danach das Tötungsverbot bereits tatbestandlich nicht, sofern – insbesondere in Verbindung mit Schutzmaßnahmen im zumutbarem Umfang – kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Gleiches gilt für ein durch das Straßenbauvorhaben bedingtes Kollisionsrisiko für die jeweilige Art signifikant erhöht (Urteil des BVerwG vom 09.07.2008 Az.: 9 A 14.07 zur A 30, Nordumfahrung Bad Oeynhausen, Leitsatz 6 und Gründe Rn. 90/91). Danach kann eine signifikante Risikoerhöhung ausgeschlossen werden, wenn unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d. h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Die Notwendigkeit der Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen erübrigt sich, soweit sich die Beeinträchtigungen im Bereich dieser Bagatellgrenze im Sinne des Urteils vom 08.01.2014 halten. Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für Maßnahmen der Baufeldfreimachung und im Hinblick auf kollisionsbedingte Tötungen nur dann erforderlich, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist.

...

VII. Zusammenwirken von saP und landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Maßnahmenplanung

Die saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Die in der saP behandelten Arten sind jedoch als Teil von Natur und Landschaft auch im LBP im Hinblick auf die Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dies erfordert, dass in die Bestands- und Konfliktanalyse des LBP die wesentlichen Ergebnisse der Beeinträchtigungsanalyse der saP übernommen werden und die Maßnahmen, die sich aus der Prüfung und Rechtsfolgenbewältigung des speziellen Artenschutzes ergeben, mit den Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der allgemeinen Eingriffsregelung abzugleichen und in ein Gesamtkonzept zu integrieren sind. Als wesentlicher Teil der Genehmigungsunterlagen muss der LBP letztlich eine integrierte Planung aller landschaftsplanerischen Maßnahmen sicherstellen (vgl. § 8 Abs. 6 BayKompV). Die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) und die hierzu eingeführten Vollzugshinweise sind zu beachten.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand erfüllt wird, müssen die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen ggf. einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach den fachlichen Möglichkeiten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Einen Bewertungsrahmen der Eignung von Maßnahmen als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ sowie umfangreiche Fallbeispiele können dem FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“; Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009) entnommen werden.

...

Kann eine verbotstatbestandliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (compensation measures³) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann; eine zeitlich begrenzte, reversible Schwächung ist demgegenüber bei Kompensationsmaßnahmen hinnehmbar. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen [Nachweis des Verweilens im derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustand] vorliegen und sind somit Teil der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Alle Maßnahmen, die sich spezifisch aus der saP ergeben, sind wegen der Rechtsfolgen im Text- und Kartenteil des LBP entsprechend den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP) Ausgabe 2011 in der für die Bayerische Straßenbauverwaltung eingeführten Form (OBBS vom 31.05.2013 und 28.02.2014, Az. IIZ7-4021.3-001/8) zu kennzeichnen und es ist die eindeutige Zuordnung zu dem jeweils dazugehörigen Verbotstatbestand in der saP sicherzustellen. Dadurch kann in der saP in der Regel auf umfangreiche Plandarstellungen der Maßnahmen verzichtet werden.

Wegen der sich u. a. deutlich unterscheidenden Prüfsystematik und Rechtsfolgen muss die saP als eigenständiger Fachbeitrag (Unterlage 19.1.3 der RE 2012) neben dem landschaftspflegerischen Begleitplan stehen.

³ vgl. Ausführungen im "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG, Endgültige Fassung, Februar 2007", Kap. II.3.4.d

...

Die Genehmigungsunterlagen müssen neben der saP die Ergebnisse der saP zusammengefasst sowie ggf. den Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten enthalten. Dies erfolgt in Ziff. 6.1 der Unterlage 19.1.1. Der allgemeine Erläuterungsbericht (Unterlage 1) enthält in Ziff. 2.6 die Darlegung der nicht naturschutzfachlichen Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie in Ziff. 5.9 die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der saP als Übernahme aus dem LBP.

VIII. Vergabe

Bei der Vergabe von Ingenieurleistungen zur saP sind die einschlägigen Regelungen des VHF-Bayern in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

...